



Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend  
Referat 413  
11018 Berlin

**Ausschließlich per E-Mail**  
**413@bmfsj.bund.de**

**Geschäftsstelle**

Postfach 20 03 63  
80003 München  
Telefon +49 (0) 89 / 244466-0  
Telefax +49 (0) 89 / 244466-100  
E-Mail [bvf@bvf.de](mailto:bvf@bvf.de)  
Internet [www.bvf.de](http://www.bvf.de)

**Stellungnahme des Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)**  
**vom 18.12.2023**  
**zum Referentenentwurf für ein 2. Gesetz zur Änderung des**  
**Schwangerschaftskonfliktgesetzes vom 21. November 2023**

**I. Vorbemerkungen**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll ein besserer Schutz von Schwangeren vor sog. Gehsteigbelästigungen, die vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen stattfinden, erreicht werden.

Die neuen Regelungen sollen neben der Sicherstellung der ungehinderten Inanspruchnahme der staatlichen Beratungsangebote für Schwangere und dem ungehinderten Zugang von Schwangeren zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, auch den Schutz des Personals von Beratungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen vor Behinderungen bei der Ausübung ihrer jeweiligen Tätigkeiten bewirken.

Ein weiteres Ziel ist die Unterstützung der Länder bei der Erfüllung ihres Sicherstellungsauftrages in Bezug auf ein ausreichendes Angebot von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen.

Der Entwurf sieht zur Gewährleistung der ungehinderten Inanspruchnahme und des ungehinderten Zugangs zu Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, vor, dass eine Klarstellung im Schwangerschaftskonfliktgesetz erfolgt, dass die Länder den ungehinderten Zugang zu den Beratungsstellen und Einrichtungen sicherzustellen haben. Daneben ist jeweils ein Verbot der Belästigung der Schwangeren sowie ein Verbot der Behinderung des Personals der Beratungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen zu normieren. Der Entwurf sieht die Einführung von Bußgeldtatbeständen vor, um diese Verbote wirksam umzusetzen.

Zudem sollen für eine bessere statistische Übersicht über die regionale Versorgungslage von Flächenländern mit Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, künftig unterhalb der Landesebene ergänzende Auswertungen nach Kreisen und kreisfreien Städten erfolgen.

## **II Berufsverband der Frauenärzte e.V. zu den geplanten Maßnahmen:**

Der Berufsverband der Frauenärzte (BVF) begrüßt grundsätzlich die Intention des Gesetzgebers, sowohl die Schwangeren als auch die Mitarbeitenden in den Beratungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, vor den sogenannten Gehsteigbelästigungen zu schützen. Die An- und Übergriffe von sogenannten Lebensschützern nehmen zu und werden massiver, sie finden digital wie analog statt. Das wirkt sich nachteilig auf die Bereitschaft der Frauenärztinnen und Frauenärzte aus, die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen anzubieten.

Schwangere müssen ungehindert, sowohl Beratungsstellen als auch Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, aufsuchen können. Schwangerschaftsabbrüche müssen medizinisch sicher durch Frauenärztinnen und Frauenärzte vorgenommen werden und dabei muss das medizinische Personal in den Einrichtungen vor diesen Übergriffen in allen Bereichen geschützt werden, damit auch künftig ein ausreichendes Leistungsangebot zur Verfügung steht.

Die geplanten Maßnahmen in dem Gesetzentwurf zielen dabei in die richtige Richtung. Angesichts der aus der Praxis bekannten Formen der sogenannten „Gehsteigbelästigung“ ist es jedoch im Hinblick auf die eng gefassten Tatbestandsvoraussetzungen im Referentenentwurf fraglich, ob damit den in der Praxis stattfindenden, zum Teil vielfach subtilen, Aktionen und Belästigungen Einhalt geboten werden kann. Die Aktionen der sogenannten Lebensschützer äußern sich nicht immer in den im Gesetzesentwurf beschriebenen Verhaltensweisen, sondern finden vielfach auch in subtileren Formen wie z.B. von stillen Gebeten auf der gegenüberliegenden Straßenseite von Beratungsstellen und Arztpraxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, statt. Die im Gesetzesentwurf skizzierten Tatbestände werden somit eine

Reihe dieser Aktionen nicht erfassen, obwohl sie eine abschreckende Wirkung und negativen Einfluss auf Schwangere, als auch die Mitarbeitenden von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, haben.

Grundsätzlich begrüßt der BVF eine bessere statistische Übersicht über die regionale Versorgungslage mit Einrichtungen die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und eine bessere Auswertung der bereits erfolgenden Meldestellen.

Der Berufsverband der Frauenärzte (BVF) lehnt die in § 18 Abs. 3 ausgeführte Erweiterung von Meldewegen, insbesondere durch die Körperschaften d.ö.R. und ärztlicher Selbstverwaltung ab.

Sofern die Vermutung besteht, mangelnde Versorgung regional transparenter abbilden zu müssen, so besteht die grundsätzliche Möglichkeit, die bereits bestehende Meldepflicht und den Meldeumfang an das Statistische Bundesamt (Destatis) von Schwangerschaftsabbrüchen aufwandsarm, um weitere Fragestellungen spezifizieren und verwenden zu können.

Zusätzliche Melde-/Erfassungsabläufe über Kassenärztliche Vereinigungen und Landesärztekammern müssten zunächst in den Ländern geschaffen werden und lösen – neben den einrichtungsbezogenen und ärztlichen Tätigkeiten – weiteren bürokratischen und personellen Aufwand in der Selbstverwaltung aus und erhöhen über Kammerbeiträge und Verwaltungskosten (KV) den Gesamtaufwand. Eine solche Datenmeldung im Bereich der Landesärztekammern würde eine eigenständige satzungsrechtliche Regelung in den einzelnen Ländern erfordern.

Die Schaffung einer solchen Satzung zur Regelung einer Mitteilungspflicht der Mitglieder, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, würde ein Novum darstellen. Diese Datenerhebung hat derzeit keine (gesetzliche) Ermächtigungsgrundlage. Meldungen könnten daher nur auf freiwilliger Basis eingefordert werden. Der Verwaltungsaufwand zur Etablierung eines solchen Meldeerfordernisses steht in keinem Verhältnis zum möglichen Nutzen. Eine flächendeckende Datenlage ließe sich damit nicht erreichen. Wir raten daher dringend, im Hinblick auf Bürokratieentlastung und Datensparsamkeit die Änderung in § 18 Abs. 3 zu streichen.

---

*Der Berufsverband der Frauenärzte e. V. (BVF) ist die berufliche Interessenvertretung, Sprachrohr und Plenum aller Gynäkologinnen und Gynäkologen in Kliniken und Praxen. Dem BVF gehören rund 15.000 Frauenärztinnen und Frauenärzte aus Praxis und Klinik, öffentlichen Dienst und anderen Institutionen an.*

*Das wichtigste Anliegen aller Frauenärztinnen und -ärzte ist die Gesundheit von Mädchen und Frauen. Sie beraten und betreuen ihre Patientinnen in allen Fragen der Frauenheilkunde in*

*jedem Lebensalter, angefangen bei Impfungen, Verhütung und Kinderwunsch, bis hin zu Schwangerschaft, allen Themen der Krankheitsprävention und im Krankheitsfall. Die Betreuung und Beratung der Schwangeren im Rahmen der Schwangerenvorsorge, aber auch in Konfliktsituationen bei auffälligen Befunden jeglicher Genese zählt zum Alltag und zum Selbstverständnis der Frauenärztinnen und Frauenärzte.*